

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/707

Kantonsvertretungen: Rückerstattung der Entschädigungen an die Staatskasse und Vollständigkeitskontrolle durch die Departementssekretariate / Verzeichnis der Kantonsvertretungen

1. Feststellungen

Die Finanzkontrolle stellt im Rahmen einer Revision der Behörden und der Staatskanzlei (Konto 'Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder') Ende 2005 fest, dass es an einer Vollständigkeitskontrolle der an die Staatskasse abzuliefernden Entschädigungen fehle. Sie verlangt deshalb, dass

- das Verzeichnis der Kantonsvertretungen von den Departementssekretariaten laufend zu aktualisieren und von der Staatskanzlei zentral fortzuführen sei;
- ihr jährlich ein Inventar mit Stand per 31. Dezember zugestellt wird;
- sie in Regierungsratsbeschlüssen betreffend Kantonsvertretungen jeweils im RRB-Verteiler aufgeführt wird;
- eine Vollständigkeitskontrolle der aus Staatsvertretungen resultierenden Einnahmen sicherzustellen und
- zu regeln sei, wer für diese Vollständigkeitskontrolle verantwortlich sei.

Die Finanzkontrolle stellte bereits im Rahmen einer früheren Revision im Jahre 1999 fest, dass eine Vollständigkeitskontrolle der auf dem Konto 'Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder' eingegangenen Entschädigungen mangels fehlender Grundlagen nicht möglich sei. Gemäss Follow-up Bericht ist abzuklären, welche Kantonsvertreter/innen Anspruch auf Ausrichtung von Sitzungsgeld haben; in den übrigen Fällen sei auf die Auszahlung zu verzichten und die Institutionen und Vertreter/innen seien zu informieren.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Aufsicht des Regierungsrates über die mittelbare Verwaltung (§§ 26, 27 RVOG) hat die Staatskanzlei im Rahmen der Vollzugsgesetzgebung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz im Jahr 2000 ein Inventar über die Kantonsvertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erstellt. Mit RRB Nr. 473 vom 14. März 2000 (Entschädigungen an Staatsvertretungen in nicht staatlichen Gremien) wurden die Departemente mit der Kontrolle der abzuliefernden Entschädigungen (Sitzungsgelder) beauftragt. Grundsätzlich ist daher das Anliegen der Finanzkontrolle betreffend einer Regelung der Verantwortlichkeiten bereits erfüllt. Hingegen ist die Forderung, die Kontrolle über die abzuliefernden Entschädigungen zu verbessern, berechtigt. Zu diesem Zweck ist Klarheit betreffend der Ausrichtung (Empfängerkreis) sowie der abzuliefernden und der verbuchten Entschädigungen zu schaffen.

Seit dem Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2000 haben sich die gesetzlichen Grundlagen geändert. Sitzungsgelder konnten gemäss § 21 der Staatspersonalverordnung vom 7. Juli 1993 (Fassung vom 3. Juli 2001) beansprucht werden, wenn für die Ausübung dieser Tätigkeit keine Arbeitszeit versäumt wurde (das Veto gegen die Verordnungsänderung wurde vom Kantonsrat abgelehnt). Mit dem Inkrafttreten des GAV (1. Januar 2005) gilt eine neue Regelung (§ 62 GAV). Danach wird nicht mehr unterschieden, ob für die Ausübung des Mandates Arbeitszeit beansprucht wird oder nicht.

§ 62 GAV über die Rückerstattung von Entschädigungen lautet wie folgt:

¹ Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Unternehmungen, deren Defizit der Staat allein trägt, erhalten mit Ausnahme der Spesenvergütungen keine Entschädigungen.

² Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in anderen Unternehmungen haben mit Ausnahme der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzuliefern.

Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für die Mitglieder des Regierungsrates, da der GAV für diese sinngemäss anzuwenden ist (§ 5 Abs. 2 GAV).

Die neue Regelung im GAV ist vor allem für Kantonsvertreter/innen, welche keine Arbeitszeit für ihr Mandat beanspruchen, sehr restriktiv, da mit Ausnahme der Spesenvergütungen alle Entschädigungen inklusive Sitzungsgelder der Staatskasse abzuliefern sind. Es ist daher zu prüfen, ob allenfalls die bis Ende Dezember 2004 geltende Regelung wieder eingeführt werden soll. Das Personalamt ist beauftragt, diesen Punkt in die GAV-Verhandlungen aufzunehmen.

Die dem GAV unterstellten Kantonsvertreter/innen wurden bisher nie explizit über die neue Regelung informiert. Dementsprechend wurde im Jahre 2005 teilweise noch die alte Regelung praktiziert, wonach Sitzungsgelder nicht abzuliefern waren, wenn dafür keine Arbeitszeit beansprucht wurde. Für die im Jahr 2006 ausbezahlten Entschädigungen ist die GAV-Regelung bis zu einer allfälligen Änderung einzuhalten. Die Departementssekretariate haben deshalb die in einem Anstellungsverhältnis zum Staat stehenden Kantonsvertreter/innen über die Regelung in § 62 GAV zu informieren und sie aufzufordern, die 2006 ausbezahlten Entschädigungen (mit Ausnahme der Spesen) direkt der Staatskasse anweisen zu lassen (vorbehalten bleibt § 62 Abs. 1 GAV, s. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

Um die Forderung der Finanzkontrolle nach einer Vollständigkeitskontrolle zu erfüllen, hat die Staatskanzlei das Verzeichnis der Kantonsvertretungen zusammen mit den Departementssekretariaten aktualisiert. Dieses ist nun laufend weiterzuführen und auf dem Intranet zu publizieren, so dass es verwaltungsintern jederzeit abrufbar ist. Die Departementssekretariate melden die Mutationen der Staatskanzlei. Dabei sind jene Kantonsvertretungen besonders zu kennzeichnen, welche in keinem Anstellungsverhältnis zum Staat stehen und daher nicht unter die in § 62 Absatz 2 GAV enthaltene Ablieferungspflicht fallen.

Die Einhaltung der GAV-Regelung bedingt zusätzliche Abklärungen. Von den Departementssekretariaten ist zu prüfen, ob allenfalls § 62 Absatz 1 GAV zur Anwendung gelangt, d.h. es ist festzustellen, welche Unternehmungen keine Entschädigungen an die Kantonsvertreter/innen ausbezahlen, da der Staat das Defizit allein trägt. Diese sind im Verzeichnis der Kantonsvertretungen entsprechend zu kennzeichnen und der Staatskanzlei mitzuteilen. Werden trotzdem – in

Unkenntnis dieser Bestimmung – Entschädigungen ausbezahlt, sind die betreffenden Unternehmungen und Kantonsvertreter/innen über die Regelung im GAV zu informieren.

Kantonsvertreter/innen, welche unter Absatz 2 fallen (d.h. Entschädigungen abzuliefern haben), sind durch das Departementssekretariat aufzufordern, jetzt und zu Beginn jeder Amtsperiode schriftlich dem Departementssekretariat mitzuteilen, welche Entschädigungen (Sitzungsgelder, Tantiemen etc.) ausgerichtet werden. Sie sind im weiteren aufzufordern, diese (mit Ausnahme der Spesen) künftig direkt der Staatskasse auf die Konten 'Verwaltungsrats honorare und Sitzungsgelder' im Buchungskreis des zuständigen Departementes anweisen zu lassen.

Die Zuständigkeit der Departemente richtet sich nach dem Verzeichnis der Kantonsvertretungen. Die Departementssekretariate sind für die Vollständigkeitskontrolle der nach

§ 62 Absatz 2 GAV abzuliefernden Entschädigungen an die Staatskasse verantwortlich.

Sie kontrollieren Ende Jahr, ob alle abzuliefernden Entschädigungen verbucht sind.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Verzeichnis der Kantonsvertretungen wird beschlossen. Die Departementssekretariate melden Mutationen der Staatskanzlei.
- 3.2 Die Staatskanzlei führt das Verzeichnis der Kantonsvertretungen aufgrund der Meldungen der Departementssekretariate fortlaufend weiter und publiziert dieses auf dem Intranet, so dass es verwaltungsintern jederzeit abrufbar ist.
- 3.3 In Regierungsratsbeschlüssen betreffend Kantonsvertretungen ist auf die Rückerstattungspflicht der Entschädigungen für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden hinzuweisen (§ 62 Abs. 2 GAV). Das zuständige Departementssekretariat, das Personalamt, die Staatskanzlei und die Finanzkontrolle sind im Verteiler aufzuführen.
- 3.4 Die Departementssekretariate informieren die dem GAV unterstellten Kantonsvertreter/innen über die Regelung in § 62 GAV und fordern sie auf, die Entschädigungen (mit Ausnahme der Spesen) direkt der Staatskasse anweisen zu lassen. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.6.
- 3.5 Die dem GAV unterstellten Kantonsvertreter/innen melden dem zuständigen Departementssekretariat jetzt und zu Beginn jeder Amtsperiode schriftlich die Art und den Betrag der ausbezahlten Entschädigungen (Sitzungsgelder, Tantiemen etc.).
- 3.6 Die Departementssekretariate klären bis Ende Juni 2006 ab, welche Kantonsvertreter/innen keinen Anspruch auf Ausrichtung von Entschädigungen haben (§ 62 Absatz 1 GAV) und melden diese der Staatskanzlei. Richten Unternehmungen trotzdem Entschädigungen aus, sind sie und die Kantonsvertreter/innen zu informieren.
- 3.7 Die gemäss Verzeichnis der Kantonsvertretungen zuständigen Departementssekretariate sind für die Verbuchung der Entschädigungen auf den Konten 'Verwaltungsrats honorare und Sitzungsgelder' ihrer Buchungskreise sowie für die Vollständigkeitskontrolle der an die Staatskasse abzuliefernden Entschädigungen (§ 62 Abs. 2 GAV) verantwortlich.

3.8 RRB Nr. 473 vom 14. März 2000 ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Verzeichnis der Kantonsvertretungen (Stand: 1. Januar 2006)

Verteiler

Regierungsrat
Departementssekretariate
Staatskanzlei (Sch, Stu, Ast)
Finanzdepartement
Personalamt
Finanzverwaltung
Finanzkontrolle